

drei dem Curatorium der genannten Anstalt angehörigen Männern der Kunst und Wissenschaft, welche der Protector derselben ernennt, und aus einem Mitgliede der Handels- und Gewerbekammer von Wien, welches von derselben erwählt wird.

Der Director des Museums führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt, resp. erwählt.

Die Aufgabe des Aufsichtsrathes, soweit sie nicht schon im Vorhergehenden bestimmt ist (§§. 9, 10, 16, 18, 20), besteht in der Beaufsichtigung der Schule in ihrem inneren und äusseren Leben; er hat in Allem, was dem Gedeihen der Schule förderlich sein kann, die Initiative zu ergreifen und darauf bezügliche Anträge an das Ministerium zu richten, überhaupt dem Ministerium in der Leitung der Anstalt mit Rath und That beizustehen. Die Protocolle des Lehrkörpers leitet der Vorstand des Aufsichtsrathes an das Ministerium.

Etwaige Anträge des Lehrkörpers werden im Aufsichtsrath besprochen und gehen von diesem mit einem Gutachten begleitet an das Ministerium.

Den Sitzungen des Aufsichtsrathes wohnt der Director der Kunstgewerbeschule oder ein Vertreter desselben aus dem Lehrkörper bei.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes steht das Recht zu, jedem Unterrichte beizuwohnen.

§. 22.

Die Kunstgewerbeschule führt den Titel „Kunstgewerbeschule des k. k. Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie“ und untersteht dem Unterrichtsministerium.

---

E.

## Statuten

für die

Gesellschaft zur Förderung der Kunstgewerbeschule des k. k. österr. Museums.

### I. Zweck und Wirksamkeit der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft zur Förderung der Kunstgewerbeschule des Museums hat, wie ihr Name es ausspricht, zum Zwecke, die mit dem k. k. Oesterr. Museum für Kunst und Industrie in Verbindung stehende Kunstgewerbeschule in der Erreichung ihrer statutenmässigen Bestimmung, in der Heranbildung tüchtiger Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie zu unterstützen und die zu diesem Zwecke nöthigen Fonds herbeizuschaffen.

§. 2.

Die Form der Unterstützung wird der Regel nach

- a) in Schulstipendien,
- b) in Reisetipendien,
- c) in Aufträgen an hervorragende Zöglinge der Anstalt, und in Beiträgen zur Anfertigung kunstindustrieller Gegenstände

bestehen.

Die Verwendungsmodalität in jedem einzelnen Falle wird unter Berücksichtigung der Anträge des Lehrkörpers vom Aufsichtsrathe der Kunstgewerbeschule bestimmt werden.